

**Kreisverwaltung  
des Rhein-Lahn-Kreises**  
-Untere Landesplanungsbehörde-



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises • Insel Silberau • 56129 Bad Ems

BRP Buß Regenerative Projekte GmbH  
Nordring 82  
46325 Borken

Aktenzeichen:

60-III 16/25

Sachbearbeiter:

Dunja Fuchs

Durchwahl:

02603-972 353

Telefax:

02603-972 6353

Zimmer:

320

Email:

Dunja.fuchs@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

22.07.2025

**Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG);**

Ihr Antrag vom 13.02.2025 auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPIG zur geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Dörnberg.

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet auf der Gemarkung Dörnberg umfasst folgende Flurstücke: Flur 10, Flurstück 15/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen das Ergebnis der beantragten vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

Unserem heutigen Schreiben ist ebenfalls noch der Kostenentscheid für die Durchführung des Prüfverfahrens beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Dunja Fuchs)

Anlagen: Wie genannt.

<b>Servicezeiten:</b> montag-freitag 09.00 bis 12.00 Uhr donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> http://www.rhein-lahn-kreis.de <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 • 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000054089 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr: DE58 5105 0015 0567 0529 00 (BLZ 510 500 15) BIC: NASSDE33XXX Postbank Frankfurt IBAN-Nr: DE13 5001 0060 0002 3746 04 (BLZ 500 100 60) BIC: PBNKDE33XXX Volksbank Rhein-Lahn e.G. IBAN-Nr: DE55 5709 2600 0200 4758 01 (BLZ 570 929 00) BIC: VRL2333
---	---	---



**ERGEBNIS**  
**der vereinfachten raumordnerischen Prüfung**  
**gemäß §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPlG**

**Antrag der Firma BRP Buß Regenerative Projekte GmbH, Nordring 82, 46325 Borken, zur geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Dörnberg.**

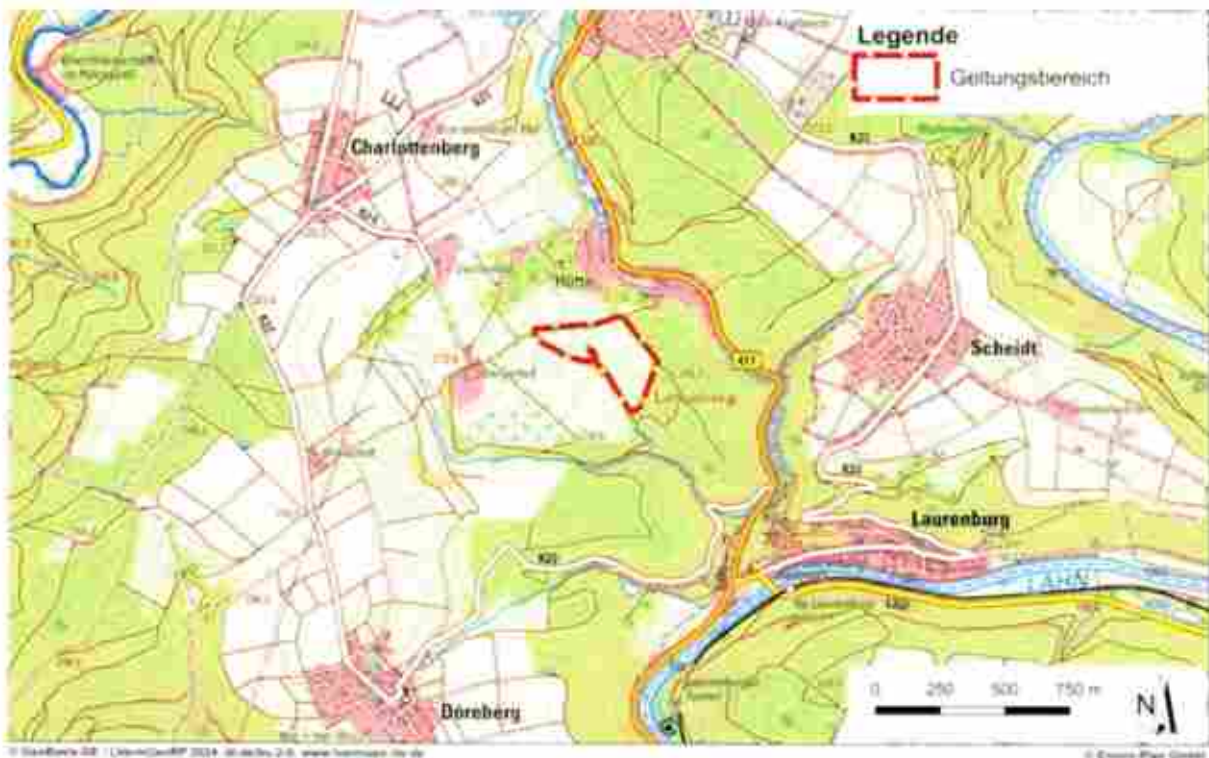
**Das ca. 6,5 ha große Plangebiet auf der Gemarkung Dörnberg umfasst folgende Flurstücke: Flur 10, Flurstück 15/6**

**1. Sachverhalt:**

Durch die Firma BRP Buß Regenerative Projekte GmbH, Nordring 82, 46325 Borken, wurden wir mit Schreiben vom 13.02.2025 (hier eingegangen am 03.03.2025) von der Absicht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unterrichtet und um Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPlG gebeten.

Gegenstand des Verfahrens ist die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortsgemeinde Dörnberg im Ortsteil Dörnberg-Hütte, Verbandsgemeinde Diez, mit einer Gebietsgröße von ca. 6,5 ha bei einer Leistung von ca. 6,5 MWp. Die Fläche liegt ca. 140 m südlich der ersten Wohnbebauung des Ortsteils Dörnberg-Hütte, ca. 280 m nordöstlich des Hofguts Bergerhof sowie ca. 900 m östlich des Siedlungskörpers Charlottenberg und ca. 1.400 m nördlich des Siedlungskörpers Dörnberg. Die PV-Anlage dient zur Produktion von Strom, welcher in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden soll.

Die Lage des Plangebiets ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Diez vom 05.06.2024 stellt die Fläche vollständig als Grünlandfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) dar.

Damit steht die Darstellung einer Nutzung der Fläche für Photovoltaik entgegen. Der FNP muss daher für das Planvorhaben geändert werden.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes der betroffenen Ortsgemeinde Dörnberg vorgesehen.

## **2. Verfahren**

Ausgehend von den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) m.W.v. 01.02. geändert worden ist und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), das zuletzt geändert worden ist durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) sowie des nach der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 25. November 2008 für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), welches am 25. November 2008 in Kraft getreten und zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 30. Januar 2023 (GVBl. S. 4), ist für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren vorzunehmen.

Zuständige Landesplanungsbehörde ist im vorliegenden Fall die Kreisverwaltung als Untere Landesplanungsbehörde. Diese hat mit Schreiben vom 14.03.2025 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

In Anbetracht der vorgesehenen Größenordnung des Solarparks, mit ca. 6,5 ha, wurde hierzu eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPIG als geeignetes Verfahren angesehen.

Im Verfahren war zu prüfen, ob die raumbedeutsame Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hat gegenüber dem Träger der Planung oder der Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (analog § 17 Abs. 11 Landesplanungsgesetz).

### **3. Verfahrensbeteiligte**

An diesem Verfahren wurden neben den betroffenen Gebietskörperschaften (Ortsgemeinden Dörnberg, Charlottenberg, Verbandsgemeinde Diez) auch das Landesamt für Geologie und Bergbau, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Landwirtschaftskammer, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Montabaur Wasser-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, SYNA Energie, Forstamt Lahnstein, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit war darüber hinaus im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez vom 27.03.2025 darauf hingewiesen worden, dass die Unterlagen bei Verbandsgemeinde Diez in der Zeit vom 03.04.2025 bis zum 05.05.2025 eingesehen und diesbezüglich auch bis zum 19.05.2025 Stellungnahmen an die Untere Landesplanungsbehörde abgegeben werden konnten.

### **4. Die wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau, der Landwirtschaftskammer RLP, der SGD Nord Regionalstelle Wasser-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, die SYNA GmbH, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz, der Landwirtschaftskammer sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden keine Einwände erhoben.

Ebenso wurden weder von der Verbandsgemeinde Diez noch von den Ortsgemeinden Dörnberg und Charlottenberg Einreden vorgebracht.

Sowohl die SGD Nord - Regionalstelle Wasser-Abfallwirtschaft-Bodenschutz - als auch die Untere Wasserbehörde haben zwar keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Sturzflutentstehungsgebiet befindet und die Bildung von Erosionsrinnen im Plangebiet unbedingt zu vermeiden sind. Dieser Sachverhalt ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Forstamt Lahnstein bittet folgende Abstandsregelungen einzuhalten: Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird östlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 40 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. Südlich hält das Forstamt einen Abstand zum Wald von 60 m für ausreichend.

Die Untere Naturschutzbehörde verweist zunächst darauf, dass innerhalb des Regionalen Grünzugs keine Vorhaben zulässig sind, die die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild beeinträchtigen. Die vorgelegten Unterlagen mit Stand vom 04.02.2025 legen dar, dass das Plangebiet von Norden und Osten von Waldflächen umsäumt und nach Süden und Westen von Gehölzstrukturen abgeschirmt wird. Dies konnte durch eine Ortseinsicht bestätigt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist anzunehmen, dass es bei Realisierung des Vorhabens zu einer Artenverschiebung insbesondere im Bereich der Fauna kommen wird.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass das Vorbehaltsgebiet des Regionalen Biotopverbunds durch die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beeinträchtigt werden kann, wenn es zunächst durch Überbauung des Offenlandes zu einer Artenverschiebung kommt und dann nach Laufzeit der Anlage wieder eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen wird.

Einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus kann durch die Topographie, die vorhandenen Grünstrukturen sowie eine geeignete Eingrünung entgegengewirkt werden.

Der Regionale Grünzug kann, wie auch das Vorbehaltsgebiets des Regionalen Biotopverbundes, dann beeinträchtigt werden, wenn zunächst durch Überbauung des Offenlandes die dort typischen Arten vergrämt werden und sich dann durch Extensivierung ein anderes Artenspektrum einstellt, was dann aber wiederum nach Laufzeit der Anlage durch Aufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftungsweise zerstört wird.

Eine abschließende Bewertung kann hierzu jedoch erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens, nach Prüfung der vorgelegten naturschutzrechtlichen Gutachten/Unterlagen, erfolgen.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde verweist darauf, dass es sich i.d.R. bei der geplanten Anlage nicht um Agri-Photovoltaikanlagen gem. der o.g. DIN, sondern um eine herkömmliche Anlage, handelt, die eine landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend ausschließt. Diese Anlagen sind aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten, da diese in direkter Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen hervorgegangen.

## **5. Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung**

Die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Nach Prüfung und Auswertung aller Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und nach Abwägen der Leitlinien der Raumordnung gemäß § 1 ROG und § 1 LPIG in Verbindung mit den Zielen des LEP IV (Vierte Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien) sowie des aktuellen regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (RROP Stand vom 11.12.2017), wird das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens – unter dem mit Schreiben der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 04.07.2025, Az. 14 91 141 03 /41 MW, erteilten Benehmen gem. § 20 Abs. 1 LPIG- wie folgt festgestellt:

***Die beantragte Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Dörnberg mit insgesamt ca. 6,5 ha Solarmodulfäche ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.***

### **Begründung:**

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV des Landes Rheinland-Pfalz und dem RROP der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus § 2 (2) ROG i.V. mit § 1 (4) LPIG, dem LEP IV und RROP ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes-, und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Dabei sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. (LEP IV G 166).

Insofern trägt das LEP IV den EEG-Vorgaben Rechnung, wonach bekanntlich die Vergütungspflicht auch an die jeweiligen Standortvoraussetzungen gekoppelt ist. Dies bedeutet für Grünlandflächen zwar eine verringerte Vergütungszulage, schließt sie in der Zulassung solcher Vorhaben jedoch auch nicht aus.

Auch nach dem RROP soll die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, verstärkt angestrebt werden (RROP G 142).

Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Deutschland strebt die generelle Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 an. Durch die jüngsten Entwicklungen auf dem

Energiemarkt wird der Nutzung regenerativer Energieformen eine noch höhere Wertigkeit –bis zum Rang eines überragendem öffentlichen Interesse– eingeräumt.

Ein immer wichtiger werdender Pfeiler stellt dabei die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen dar.

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, der neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung und der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigsten Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik darstellt.

So will Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken, wobei ca. ein Viertel der regenerativen Stromerzeugung auf Photovoltaik entfallen soll (Kapitel 5.2 LEP IV).

Ebenso ist dem Thema der Energieversorgung im Kapitel 5.2 des LEP IV vorangestellt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung im Strombereich weiter auszubauen ist. Hierdurch soll die Abhängigkeit von Energieimporten minimiert werden, was vor allem durch die aktuelle Energiekrise in Deutschland noch mehr denn je eine wichtige Rolle spielt.

Auch schon mit der Verabschiedung der *„Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“* durch den Ministerrat (20.11.2018) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik nun verstärkt vorangetrieben werden soll.

Mit Kapitel 3.2, G1 setzt der RROP den Schwerpunkt auf eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung. Dabei ist auf die stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hinzuwirken. Dezentrale Versorgungsstrukturen sollen aufgebaut werden. Hierzu werden im RROP ausdrücklich die Photovoltaikanlagen unter G4 benannt.

Mit dem geplanten Vorhaben wird daher grundsätzlich die Intention des Bundes sowie auch des Landes Rheinland-Pfalz, die Photovoltaik als einen Pfeiler der erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützt. Zudem wird einem energieintensiven Betrieb der Kalksteingewinnung die Möglichkeit einer ortsnahen regenerativen Stromerzeugung, für die Deckung des Eigenbedarfs, eröffnet.

Der Großteil der hier beteiligten Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben prinzipiell positiv gegenüber.

Grundsätzlich sind laut LEP IV und RROP Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen zu errichten.

Erste Priorität als Standort für Freiflächen - Photovoltaikanlagen haben demnach Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad oder brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich. Damit wird dem Grundsatz nach schonendem Umgang mit Grund und Boden grundsätzlich Rechnung getragen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Diez stehen jedoch keine entsprechenden Konversionsflächen oder sonstige versiegelte Flächen im Außenbereich zur Verfügung.

Die in den Unterlagen vorhandene Alternativprüfung ist nicht nur in der betroffenen Gemeinde Dörnberg durchgeführt worden, sondern auch auf Ebene der Verbandsgemeinde (s. Punkt 3.1 auf Seite 5 ff. der eingereichten Unterlagen) und somit in einem großräumigen Gebiet. Eine Alternativprüfung auf Orts- und Verbandsgemeinde entspricht dem aktuellen üblichen Untersuchungsumfang.

Die vorliegende Fläche entspricht den Vorgaben des Kriterienkatalogs der Verbandsgemeinde Diez zur Steuerung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (Fassbender Weber Ingenieure, Stand 09.06.22; am 23.06.2022 im VG-Rat beschlossen). Ein Vergleich zwischen den weiteren Alternativstandorten gemäß des Kriterienkatalogs hinsichtlich weiterer Eignungskriterien (Gebietsstruktur und naturräumliche Ausstattung, Exposition, Zuwegung und auch Verfügbarkeit) ist aufgrund der Anzahl an Eignungsflächen auf Ebene einer projektbezogenen Prüfung nicht realisierbar und erscheint auch nicht angemessen.

Es ist auch kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet oder Vorranggebiet des Hochwasserschutzes (Z 65) betroffen. Das Plangebiet liegt zudem in keinem Wasserschutzgebiet.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z 53), eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus (G 58) sowie eines Vorbehaltsgebiets zum Regionalen Biotopverbund (G 61).

Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5 des RROPs). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems.

In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (G 58).

Z 53 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen. Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Aus den vorliegenden fachbehördlichen Stellungnahmen sind keine Aussagen ersichtlich, wonach die geplante PV-Freiflächenanlage diesen Vorgaben des RROP konkret widersprechen würden. Allerdings wurden im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung seitens der Unteren Landesplanungsbehörde geprüft, ob die Funktion des regionalen Grünzugs durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt wird oder erhalten bleibt.

Daraus ergibt sich, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf Z 53 RROP Mittelrhein-Westerwald grundsätzlich zielkonform ausgestaltet werden kann, wenn die Antragstellerin sich erklärt, bei der Vorhabenkonkretisierung und -Umsetzung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die konkret berührten Freiraumfunktionen des Z 53 RROP Mittelrhein- Westerwald nicht zu beeinträchtigen, soweit den Anforderungen der fachlich im Hinblick auf die Freiraumfunktionen berührten Stellen entsprochen wird.

Das Vorhaben ist mit Z 53 des RROP Mittelrhein-Westerwald im Hinblick auf den Schutz „ökologisch wertvoller Bereiche“, „landschaftsgestaltender Bereiche“ und „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtiger Bereiche“ unter Beachtung und Konkretisierung der von der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Voraussetzungen vereinbar.

Nachfolgende Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde sind zur zielkonformen Umsetzung einzuhalten:

- Erhalt von für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Teilflächen (Baumreihen / Saumbereiche / Leitstrukturen für Fledermäuse) sowie ein ausreichender Abstand zu diesen Flächen
- Verwendung blendfreier Photovoltaikmodule
- Nachweis der Vermeidung und Kompensation für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes
- Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante zur Gewährleistung der Kleintierdurchlässigkeit bei Einzäunung

Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung sind die raumordnerischen Grundsätze in die Abwägungsprozesse einzustellen.

Solche großflächigen PV-Anlagen genießen im Außenbereich keine Privilegierung und sind somit nur über die gemeindliche Bauleitplanung zulässig.

Um eine weitere Versiegelung der Landschaft gering zu halten, sollte der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst so erfolgen, dass eine landwirtschaftliche bzw. natürliche Extensiv-Nutzung weiter möglich ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, inwieweit der Anlagenrückbau nach Abgang der Anlage durch Rückbauverpflichtungen abgesichert werden kann.

Ohne Zweifel führen sichtbar in der Landschaft vorh. Photovoltaikanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, wobei es auch Sichtweisen geben wird, die aufgrund persönlicher Einstellungen dieses als positiv empfinden mögen.

Die Errichtung des PV-Freiflächenanlage wird zwar nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, welche andererseits jedoch auch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden können. Nach pflichtgemäßer Betrachtung gegenüber den zuvor genannten Aussagen zum Ausbau der regenerativen Energien und der Angabe einiger Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, stehen die Naturschutzbelange hier einer positiven Gesamtbewertung der geplanten Anlage im Rahmen dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung nicht entgegen.

Vielmehr sind die detaillierten Wirkungsweisen für Natur und Landschaft im Rahmen der anschließenden Bauleitplanung eingehend zu behandeln und sachgerecht abzuwägen.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben wird in den vorgelegten Antragsunterlagen detailliert und schlüssig dargelegt. Mit Blick auf die von den beteiligten Stellen vorgetragenen Belange und den raumordnerischen Vorgaben zur ausdrücklichen Förderung von regenerativen Energien ist dem Antrag raumordnerisch zu entsprechen.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

## **6. Beachtliche Aspekte bei den nachfolgenden Planungsstufen**

- Die aufgrund des Eingriffes in Natur und Landschaft entstehenden Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren abzuarbeiten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind dabei umzusetzen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für das Vorhaben wird seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau die Einschaltung eines Baugrundberaters/Geotechnikers empfohlen, da alte Bergwerksfelder betroffen sein könnten.
- Der konkrete Nachweis, zur Nicht Betroffenheit des regionalen Grünzugs sowie auch für das Vorbehaltsgebiets des regionalen Biotopverbundes, ist noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren bei der Prüfung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Gutachten/Unterlagen, zu erbringen.

## **7. Gebühren**

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 18.02.2025 (GVBl. Nr. 3 vom 28.02.2025 S. 67) erhoben. Die Kosten für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden der Antragstellerin in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

Im Auftrag:



(Horst Klöckner)

